

Jubiläumsfeier

„10 Jahre Österreichischer Verband Financial Planners“



Henry Bertel, CFP

Im Jahr 2001 stellten ein paar schlaue Köpfe aus den USA die erste freie Enzyklopädie ins Web – ihr Name: WIKIPEDIA. *Bill Clinton* übergab die amerikanische Präsidentschaft an *George W. Bush* und die Menschen bejubelten noch *Michael Schumacher* und nicht *Sebastian Vettel* als Formel 1 Weltmeister. Auch der Österreichische Verband Financial Planners wurde auf Initiative von Prof. *Otto Lucius* im Jänner 2001 gegründet. In diesen 10 Jahren ist es dem Verband gelungen, dass der Beratungsstandard „Financial Planning“, welcher vom Wall Street Journal als der „Gold Standard in der Kundenberatung“ bezeichnet wird, auch in Österreich der Standard in der Finanzberatung wurde.

Dies war Grund genug, um am 5. September 2011 in den Börsensälen der Wiener Börse das 10jährige Bestehen mit ca. 200 geladenen Gästen zu feiern. Prof. *Lucius* erwähnte in seiner Eröffnungsrede, dass trotz strenger Aus- und Weiterbildungskriterien der Österreichische Verband im ersten Halbjahr 2011 unter den Top 4 von 24 Ländern beim Mitgliederwachstum liegt. 28 neue CFP Zertifikatsträger konnten im Rahmen der Festveranstaltung das CFP-Zertifikat entgegennehmen und wurden in den Verband aufgenommen.

Die internationale Bedeutung des österreichischen Verbandes wurde auch durch die Anwesenheit von *Karen Schaeffer*, Vorsitzende des Financial Planning Standards Board Council, unterstrichen. Sie führte in ihren Grußworten aus, dass speziell in Krisenzeiten die Leute vermehrt nach ganzheitlicher Finanzplanung nachfragen und Unternehmen, welche diesen Ansatz umset-

zen, viele Neukunden in der Zeit nach der Lehmann-Pleite generieren konnten.

Zudem beehrte auch *Guido Küsters*, Vizepräsident FPSB Deutschland, die Festveranstaltung und lobte die Entwicklung des Österreichischen Verbandes.

Mag. *Helmut Ettl*, Vorstandsdirektor der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der auch gemeinsam mit Frau *Schaeffer* und Herrn *Lucius* die Zertifikate überreichte, zeigte sich erfreut, dass die propagierte Philosophie (Ganzheitlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit) des Österreichischen Verbandes nun vermehrt in den Finanzinstituten umgesetzt wird und würdigte den Verband als wichtigen Trendsetter in der unabhängigen Beratung.

Das Who-is-Who der österreichischen Finanz war an diesem Abend anwesend. OeNB-Gouverneur Prof. Dr. *Ewald Nowotny* widmete seinen Festvortrag dem Thema „Wirtschaft- und Finanzmarktentwicklung und die Konsequenzen für die Kundenberatung“. Seine Schlussfolgerung war, dass aufgrund der großen Unsicherheit künftig eine ganzheitliche Kundenberatung immer wichtiger werden wird.

Im Anschluss daran fand unter der Moderation von Dr. *Sophie Karmasin* (Karmasin Motivforschung) eine Podiumsdiskussion zum Thema „Image der Banken und Kundenvertrauen“ statt. Von allen großen österreichischen Banken waren prominente Spitzenmanager vertreten. Neben Generaldirektor Dr. *Walter Rothensteiner* (Raiffeisen Zentralbank) diskutierten die Vorstandsdirektoren Dr. *Rainer Hauser* (UniCredit Bank Austria), Mag. *Helmut Ettl* (Finanzmarktaufsicht) und Dr. *Thomas Uher* (Erste Bank Österreich).

Die Moderatoren des Abends, das Kabarett „Die Männer“, haben es verstanden, dass die Gäste trotz Wirtschafts- und Finanzkrise einiges zu lachen hatten. Lustig und pointiert sorgten sie für optimale Unterhaltung an diesem Abend. Die Highlights können über die Homepage (www.cfp.at) nochmals genossen werden.

Abgerundet wurde der Abend mit einem köstlichen Buffet. Viele Teilnehmer diskutierten dabei noch länger mit unterschiedlichen Standpunkten über die möglichen Entwicklungen und was in den nächsten 10 Jahren auf uns zukommen wird. Über eines waren sich die Gäste jedoch einig: dass das Motto des Österreichischen Verbandes Financial Planners

„*Der Kunde im Mittelpunkt – Committed to Excellence*“

der einzige richtige Weg in der Kundenberatung ist.

MBA Ergänzungsmodule für CFP-Zertifikatsträger/innen

Hier die lange erwartete Information:

Die Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft hat vor einiger Zeit ein Kooperationsabkommen mit der Karl-Franzens-Universität geschlossen. Eines der Ziele war die Zusammenarbeit beim Vorhaben, die CFP-Ausbildung mit einem MBA-Abschluss zu versehen.

Es ist ein schönes Zusammentreffen, dass die Realisierung dieses Vorhabens mit dem 10-jährigen Bestand des Österreichischen Verbandes Financial Planners zusammenfällt.

Die Universität Graz bietet über das International Management Center Graz einen Executive MBA in General Management an. Die neue Spezialisierung, die zu den bestehenden drei hinzukommen soll, wird „Wealth Management“ heißen und unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner* stehen. Im Herbst 2012 wird die neue Spezialisierung offiziell angeboten werden. Die bestehende CFP-Ausbildung wird auf die ersten 3 Semester angerechnet.

Bestehende CFP-Zertifikatsträger/innen haben nun die Möglichkeit, mit Hilfe von Ergänzungsmodulen den MBA zu erlangen. Nach dem Besuch der 6 Module ist eine 4-stündige schriftliche Fachprüfung abzulegen (entspricht 3 Echtstunden). Weiters ist eine Master Thesis zu Financial Planning zu verfassen.

Das nachstehende Curriculum über 7 Tage wurde in enger Zusammenarbeit von Uni Graz, ÖPWZ und BWG erstellt, wobei auch die Praxis eingebunden worden ist.

Modul 1 – Unternehmensbewertung (2 Tage)

Prof. (FH) Dr. *Walter Egger*, FH Wr. Neustadt

Modul 2 – Businesspläne (1 Tag)

StB MMag. *Martin Nußbaumer*

Modul 3 – Vertiefende Grundlagen Erbrecht (1 Tag)

Notar Mag. *Alexander Winkler*

Modul 4 – Unternehmerische Vermögensnachfolge (1 Tag)

RA Dr. *David Christian Bauer*, DLA Piper Weiss-Tessbach

Modul 5 – Internationales Erbrecht (1 Tag)

Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*, Uni Graz, und Notarin Mag. *Alice Perscha*

Modul 6 – Internationales Erbschaftsteuerrecht und Nachfolgeplanung (1 Tag)

Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Uni Wien, und Dr. *Yvonne Schuchter-Mang*, LeitnerLeitner

Für 2012 sind folgende Termine vorgesehen:

1. Termin

Montag, 19. März bis Mittwoch, 21. März 2012 und Montag, 2. April bis Donnerstag, 5. April 2012

Prüfung: FP 203 936

Mittwoch, 2. Mai 2012

2. Termin

Mittwoch, 30. Mai bis Freitag, 1. Juni 2012 und Montag, 25. Juni bis Donnerstag, 28. Juni 2012

Prüfung: FP 205 931

Montag, 23. Juli 2012

3. Termin

Mittwoch, 5. Sept. bis Samstag, 8. Sept. 2012 und Montag, 1. Okt. bis Mittwoch, 3. Okt. 2012

Prüfung: FP 209 932

Donnerstag, 25. Oktober 2012

4. Termin

Donnerstag, 18. Okt. bis Samstag, 20. Okt. 2012 und Montag, 12. Nov. bis Donnerstag, 15. Nov. 2012

Prüfung: FP 210 931

Freitag, 7. Dezember 2012

Alle weiteren Details finden Sie in der Verbandsaussendung vom 14. Dezember 2012. Wir dürfen Sie einladen, diese einmalige Qualifizierungsmöglichkeit zu nutzen.

MiFID II - Entwürfe liegen vor

Otto Lucius

Im Oktober hat die EU-Kommission die Entwürfe für die Überarbeitung der MiFID-Richtlinie, bekannt unter MiFID II, vorgestellt. Neben inhaltlichen Änderungen, die nachfolgend kurz skizziert werden, soweit sie für Berater interessant sind, ist eine wesentliche Neuerung, dass ein Teil der neuen Vorschriften als Verordnung (bekannt unter MiFIR – R wie Regulation) kommen soll. Damit sind diese Vorschriften sofort und unmittelbar anzuwenden, es bedarf keinerlei nationaler Umsetzung mehr.

Für Berater im Privatkundengeschäft / Private Banking sind folgende Neuerungen essentiell:

Neue Anforderungen an die Anlageberatung

In der Anlageberatung sollen zwei neue Informationspflichten kommen:

Das Institut muss den Kunden darüber informieren, ob die Beratung unabhängig erbracht wird und ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher restriktive Marktanalyse stützt. Dadurch soll dem Kunden klar werden, ob das Institut nur eigene Produkte vermittelt und verkauft oder unabhängig tätig ist und über ein breites Marktresearch verfügt. Das steht in engem Zusammenhang mit Vergütungen (Incentives, in WAG-Terminologie Vorteile) – siehe dazu gleich unten.

Zudem ist der Kunde darüber zu informieren, ob das Institut dem Kunden eine laufende Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente bietet, die dem Kunden empfohlen wurden. Wäre das laufende Reporting Pflicht, wie es vorgesehen war, wäre dies das Ende der Anlageberatung als einmaliger Vorgang ohne Nachberatungspflicht. Die Kommission wollte, dass der Anlageberater – ähnlich dem Vermögensverwalter – dem Kunden wenigstens einmal im Jahr mitteilen müsse, ob die einmal geäußerte Anlageempfehlung nach wie vor für ihn geeignet ist. Nach zahlreichen Protesten liegt nun ein Kompromiss vor: Die Institute müssen dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung mitteilen, ob sie ein laufendes Reporting bieten oder nicht.

Zuwendungen

Behauptet ein Institut von sich, eine unabhängige Anlageberatung zu erbringen, muss das Institut eine ausreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten bewerten. Die bewerteten Finanzinstrumente sollen hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produktanbieter gestreut sein und nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Anbietern emittiert werden, die in enger Verbindung zu dem Institut stehen. Arbeitet das Institut nach diesen Grundsätzen, darf es keinerlei Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile von Dritten entgegennehmen.

Wer also im Rahmen der Anlageberatung als unabhängiger Anlageberater auftreten will, unterliegt einem Provisionsverbot und darf nur noch Gebühren von den Beratungskunden annehmen.

Für die Vermögensverwaltung sind die Entwürfe noch deutlich strenger. Für die gesamte Finanzportfolioverwaltung sehen die Entwürfe ein vollständiges Verbot von Provisionen von dritter Seite vor. In der Finanzportfolioverwaltung können daher nur noch Gebühren von den Vermögensverwaltungskunden vereinnahmt werden, Provisionen von Emittenten oder Dritten werden vollständig untersagt.

Wie auch immer die genaue Formulierung lauten wird, die Marschrichtung ist vorgegeben. Es wird daher ratsam sein, sich schon jetzt Alternativen zu einem reinen Provisionsmodell zu überlegen und die Kunden darauf langsam einzustimmen.

Ausnahmevorschrift für den Fondsvertrieb

Auch nach MiFID II bleibt die Ausnahmeregelung für den Fondsvertrieb erhalten. Lange war das nicht ganz klar. Vor allem europäische Nachbarstaaten hatten Zweifel an der deutschen Ausnahmevorschrift geäußert und ihr Unbehagen über einen deutschen Wettbewerbsvorteil zum Ausdruck gebracht.

Das würde den grenzüberschreitenden Wettbewerb beeinträchtigen. Die EU-Kommission hat diese Bedenken aufgenommen. Sie lässt zwar die Ausnahmevorschrift bestehen, stellt sie aber unter deutlich schärfere Anforderungen.

Die nun vorliegenden Entwürfe erlauben es den Mitgliedstaaten weiterhin, Fondsvermittler von der Aufsicht freizustellen. Sie müssen aber einer vergleichbaren Aufsicht unterstellt sein und die Vorgaben an lizenzierte Institute hinsichtlich des Anlegerschutzes weitgehend einhalten. Damit erscheint auch das Wertpapiervermittlungsgesetz in neuem Licht.

Weitere Neuerungen

Diese betreffen u.a. die sog. **OTF (Organized Trading Facilities)**, die neben die regulierten Handelsplätze (= Börsen) und die MTFs Multilateral Trading Facilities treten. Dadurch sollen mehr, insbesondere Internet-basierte Handelsplattformen von der Regulierung erfasst werden und den Anlegerschutzbestimmungen, den Wohlverhaltensregeln und der Verpflichtung zur kostengünstigsten Ausführung unterworfen werden.

Neue Bestimmungen betreffen das High-Frequency-Trading, auch **Algorithmic Trading** genannt. Die Institute müssen der Aufsichtsbehörde einmal im Jahr eine Beschreibung der algorithmischen Handelsstrate-

gien vorlegen, bestehend aus den Einzelheiten zu den Handelsparametern, den Handelsobergrenzen und die wichtigsten Kontrollen für die Einhaltung und Risiken.

Für **Institute aus Drittstaaten (nicht EU-Institute)** wird MiFID II ein sehr detailliertes Verfahren für die Tätigkeit solcher Nicht-EU-Firmen innerhalb der Union vorsehen.

Noch detaillierter als bisher werden die **Anforderungen an Börsenbetreiber und Handelsplattformen** sein. Dies gilt für Handelskapazitäten, Abwicklungsfazilitäten und den gesamten Bereich der Orderausführung. Neue Anforderungen wird es auch für die Vermeidung von Marktmissbrauch, Pricing und sogenannte „Settlement Conditions“ sowie für das Reporting an Endkunden geben.

Den Aufsichtsbehörden werden erweiterte **Sanktionsmöglichkeiten** eingeräumt. Ganz neu wird sein, dass ein Verstoß von Instituten oder Marktbetreibern auch durch die Aufsichtsbehörden öffentlich gemacht werden kann (naming and shaming).

Der Rahmen für Strafgeelder wird auf 10 % des Umsatzes bei juristischen Personen erhöht, bei natürlichen Personen auf eine Maximalgrenze von 5 Mio. €. Strafen sollen das Zweifache des mit dem Verstoß verdienten Gewinnes oder vermiedenen Verlustes betragen.

Zu beinahe allen der obengenannten Punkte enthält MiFID II **Ermächtigungen an ESMA** (European Securities and Markets Authority), Detailvorlagen zu erarbeiten. Dies wird eine deutliche Stärkung der europäischen zentralen Aufsichtsbehörde mit sich bringen. In Zukunft werden nicht nur Auslegungsschreiben und Merkblätter der FMA, sondern auch der ESMA Aufsichtstandards setzen.

Eine Besonderheit bringen auch die neuen europäischen Rechtsetzungsmechanismen. MiFID II wird die Europäische Kommission ermächtigen, sogenannte **„delegierte Rechtssetzungsakte“** zu erlassen. Über diese delegierten Rechtssetzungsakte kann die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten und verschiedener Gremien Rechtsakte beschließen, die alle Mitgliedstaaten umsetzen müssen.

Zwar können das Europäische Parlament oder die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit gegen den delegierten Rechtsakt stimmen, ihn quasi „zurückholen“.

Das wird in der Praxis kaum eintreten, daher ist damit zu rechnen, dass über diesen Weg sehr viel schneller und effizienter Rechtsetzung und Aufsichtsvorgaben implementiert und für die Mitgliedstaaten verpflichtend gemacht werden.

Apropos ‘ban on commissions ‘und ‘fiduciary standard’

Nicht nur in Großbritannien, sondern auch in den USA läuft seit langem eine hitzige Debatte über einen fiduciary standard (unser Handeln im besten Kundeninteresse). Verbunden damit sollte ein Schwenk zu fee based advice sein. Die Investment News vom 8.12.2012 berichten nun, dass sich lt. Frau *Shapiro*, Vorsitzende der SEC, nicht allzuviel ändern soll. “We want to be business-model neutral”, wird Frau *Shapiro* in einem Interview zitiert. Damit dürfen Berater nach wie vor Provisionen nehmen. Man sieht, nicht alles wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird – zumindest in den USA.

Ergebnis der bisherigen Assessments durch FPSB Ltd.

Im Rahmen des Council Meeting in Washington wurden auch die Ergebnisse der bisher durchgeführten Assessments bekanntgegeben. Bis jetzt haben 17 Affiliates die zweite Runde des Assessments durchlaufen (im November 2011 war noch Kanada an der Reihe und im März 2012 ist die Schweiz dran). Ab 90% ist man in Tier 1, das bedeutet, dass man das nächste Assessment erst in fünf Jahren hat. Insgesamt haben 8 Länder Tier 1 erreicht, das sind 47% der Affiliates. Je 24% liegen in Tier 2 (nächstes Assessment nach 4 Jahren) und in Tier 3 (bereits nach 3 Jahren). Nur 6% sind Tier 4, d.h. Assessment nach 2 Jahren.

Für Tier 1 haben sich folgende Länder qualifiziert: Australien, Brasilien, Deutschland, Hong Kong, Indien, Japan, Österreich und Südkorea.

Wir können mit Recht stolz sein, zu dieser Spitzengruppe zu gehören!

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

„Die USA verstehen es wie kein anderes Land, mit ihrer nationalen Gesetzgebung die Welt in Atem zu halten.“ So treffend formulierte es *Bettina Ploner*, Managerin bei PwC Österreich. Am 18. März 2010 hatte die US-Regierung den Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE) verabschiedet. Der **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** ist ein wesentlicher Bestandteil von

HIRE und hat weltweit umfangreiche Konsequenzen für Finanzinstitute (sogenannte Foreign Financial Institutions – FFIs) und andere Nicht-US-Rechtsgebilde, die US-amerikanische Kunden betreuen und/oder in US-Werte investieren bzw. deren Kunden in US-Werte investieren oder deren Eigentümer US-Personen sind. Die Grundidee ist es, zu verhindern, dass natürliche und juristische US-steuerpflichtige Personen Einkommen im Ausland beziehen und in den USA unvollständig deklarieren.

Durch FATCA werden ausländische Institute gezwungen, mit der US-Steuerverwaltung (IRS) eine vertragliche Vereinbarung zu treffen und in der Folge detaillierte Informationen über alle US-Kunden zu liefern. Nur dann kann für ausländische Kunden eine Entlastung an der Quelle auf einen günstigeren Satz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen gewährt werden.

Demzufolge werden umfangreiche Due Diligence Anforderungen in Bezug auf den Kundenstamm sowie Steuerabzugs- und Meldepflichten an den IRS eingeführt werden. Zur Durchsetzung der Meldepflicht wird ein Quellensteuerabzug in der Höhe von 30% auf alle Einnahmen aus US-Quellen inkl. der Veräußerungserlöse („withholdable payments“) von nicht kooperationswilligen Kunden und Finanzinstituten vorgenommen und dies auf sämtliche Transaktionen mit US-Wertschriften. Auch auf Einkünfte aus nicht US-Quellen kann es potentiell zu Abzügen kommen, wenn diese als durchgeleitete US-Einkünfte zu behandeln sind. Das Finanzinstitut wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem IRS diese Pflichten übernehmen.

Umfasst sind nach derzeitigem Stand u.a. alle Finanzinstitute, d.h. Banken, Lebensversicherer (betreffend Produkte mit Ansparkomponente) und Anlagefonds, sodass durch den „US-Gesetzesexport“ weltweit hohe Compliance-Anforderungen entstehen.

Kundenidentifikation (verpflichtend ab 1.7.2013): Identifikation von US-Steuerpflichtigen anhand von Indizien (Privat und Kommerz) sowie Prüfung aller bestehenden Kunden (2013 bis 2015).

FATCA-Reporting an das IRS (verpflichtend zum 30.9.2014): Jährliche Meldung aller US-Bürger und Kommerzkunden mit den melderelevanten Daten.

Einbehalt der Strafsteuer (verpflichtend ab 1.1.2014): Einbehalt von 30% Strafsteuer von US-Einkünften jener Kunden, die tatsächlich oder potentiell US-Personen sind bzw. auch von Non-Participating-Foreign-Financial-Institutions (NFFIs).

Wir werden in der Folge noch im Detail über FATCA und die Konsequenzen berichten.

Neue Standards für Österreich in Vorbereitung

Seit einigen Jahren hat FPSB Ltd. intensiv an professionellen Zertifizierungsstandards gearbeitet. Diese sind nun fertig und die wichtigsten sind auf der website von FPSB Ltd www.fpsb.org/certificationandstandards.html veröffentlicht. Diese Standards sind ab 1.1.2013 zwingend, und müssen daher, auch in Österreich, 2012 implementiert werden.

Der Vorstand hat 2 Arbeitsgruppen gebildet, welche unsere bisherigen Standards mit den neuen vergleichen, Anpassungsbedarf ermitteln und Lösungen erarbeiten. Besonders wichtig ist dem Vorstand im Interesse der CFP-Zertifikatsträger und der Kunden, dass Competency Profile, Practice Standards und Code of Ethics bei uns zusammengefasst in den Standesregeln, so überarbeitet werden, dass es weitestgehenden Gleichklang mit Deutschland gibt. Eine der wichtigsten Neuerungen in Bezug auf die Zertifizierung, die bereits mit Anfang 2012 in Kraft treten muss, ist die Einführung einer schriftlichen Zertifizierungsprüfung und das Erstellen eines umfassenden Finanzplans im Alleingang. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

21. Zertifizierungsprüfung am 17. Dezember 2011

Am Samstag, dem 17. Dezember fand in Wien die 21. Zertifizierungsprüfung statt, für 2011 immerhin bereits die dritte. Das Niveau der mündlichen Leistungen war erfreulich hoch, wie übrigens das der schriftlichen Leistungen auch. Insgesamt haben sich 14 Kolleginnen und Kollegen qualifiziert, die CFP-Zertifizierung zu beantragen, und sich selbst wohl das schönste Weihnachtsgeschenk gemacht. Der Verband gratuliert folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich:

Michaela Böhmer, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®
Sonja Ehart-Pfeiffer, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®

Nicole Hittinger

Mag.(FH) *Stefan Kerschbaumer*

Thomas Ludescher, MSc, Diplom.Finanzberater (RAK), EFA®

Gerhard Maurer, MBA, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®

Mag. (FH) Stefan Müllner, Diplom.Finanzberater (BAK)

Angelika Neuhold, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®

Christian Schlitt

Franz Schnabel, Diplom.Finanzberater (RAK), EFA®

Christian Schralechner, Diplom.Finanzberater (BAK)

Michael Steinkellner, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®

Josef Wiener, Diplom.Finanzberater (BAK), EFA®

Andreas Wurmitzer

Wenn die Zertifizierung von allen beantragt wird, und wenn alle Anträge genehmigt werden, erhöht das die Zahl der CFP-Professionals in Österreich auf 277. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit nicht nur im Jahr 2012, sondern darüber hinaus!

Neue Publikation „Wohnsitzverlegung nach Österreich“

Soeben ist im BankVerlag Wien / SpringerWienNewYork ein Buch erschienen, das für alle Kundenbetreuer und Finanzplaner interessant ist, deren Kunden sich mit dem Gedanken tragen, ihren Wohnsitz nach Österreich zu verlegen. Der Herausgeber, Dr. Jürg Steffen CFP®, Leiter des Bereichs Vermögensplanung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG, hat hervorragende Fachleute gewonnen, die alle relevanten Aspekte abdecken.



Selbst wer keine Kunden hat, die ihren Wohnsitz verlegen wollen, findet in diesem Buch in Kürze alles Wissenswerte über Besteuerung, Sozialversicherung, Privatversicherung, aber auch über das Erbrecht.

Mitglieder des Verbandes können das Buch direkt bei der BWG zu einem Vorzugspreis erwerben



**Der Verband wünscht Ihnen
allen ein frohes Fest und
ein erfolgreiches
Jahr 2012.**

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Österreichischer Verband
Financial Planners
Verantwortlich:

Prof. (FH) Mag. Otto Lucius

A-1010 Wien,
Eßlinggasse 17/5
T: +43-1-533 50 50
F: +43-1-533 50 50 33
E: office@afp.or.at
I: http://www.cfp.at
ZVR: 510649995
Bundespolizeidirektion Wien

Bezugsbedingungen: Der Newsletter erscheint unregelmäßig und ist ein kostenloser Service für Mitglieder des Verbandes.

Der Bezug ist zu jedem Zeitpunkt kündbar. Der Newsletter kann per EMail bestellt und abbestellt werden über: office@afp.or.at

Datenschutz: Die Empfängerdaten werden vertraulich behandelt und in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Newsletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.